

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Gemeinde Wehringen (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) vom 03.06.2025

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

(1) Die im Gemeindebereich Wehringen auf öffentlichem Grund befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wehringen.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestückten Flächen im Gemeindegebiet, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Gemeinde gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Schule, des Kindergartens, der gemeindeeigenen Gebäude sowie der Kleingärten;
2. die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

(4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Gemeinde unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(5) Anlageneinrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune usw.);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe, Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots, usw.);
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Nistkästen, Futter- und Trinkstellen).

§ 2 - Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3 - Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen, Verbote

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benutzenden der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzenden insbesondere untersagt:

1. Das Betreten von Flächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind,
2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen (auch das Betreiben von Grilleinrichtungen) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
4. das Nächtigen,
5. das Fahren und Parken von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie das Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinstkinderrädern,
6. das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen,
7. das Abweiden, Abmähen oder Abernten, bzw. das Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen, Sand, Erde oder von Steinen, mit Ausnahme von zur allgemeinen Nutzung freigegebenen Flächen wie z.B. ein öffentlicher Obst- oder Kräutergarten,
8. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren, auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen,
9. das Verunreinigen von Flächen durch Mensch und Tier,
10. Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu konsumieren, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann oder die Allgemeinheit bzw. Einzelne belästigt werden können. Das Mitnehmen und der Genuss von Alkohol oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist verboten.
11. andere Besucher oder Anwohner insbesondere durch den Betrieb von Tongeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
12. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.

§ 4 - Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Kinderspielplätze und deren Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren, ausgenommen Aufsichtspersonen Minderjähriger, benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 5 - Benutzungsvorbehalte

(1) Zum Schutz der Anwohnenden ist die Benutzung der Spielplätze und Grünanlagen nur in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr gestattet.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Anlagen nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 6 – Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

§ 7 - Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Wehringen.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benützung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wehringen und dem Benutzer festgesetzt.

§ 8 - Benutzungssperre

Grünanlagen, Kinderspielplätze, deren Teilflächen oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 – Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Teilflächen derselben, welche die Gemeinde Wehringen unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden amtlich bekannt gegeben.

§ 10 – Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten.

§ 11 - Platzverweis und Betretungsverbot

(a) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder

(b) in Grünanlagen oder Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

(c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholte Platzverweise und Betretungsverbote sind möglich.

§ 12 – Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen oder Kinderspielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sportliche oder sportähnliche Ballspiele betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Zelte oder Wohnwägen aufstellt bzw. Feuer- oder Grillstellen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Kraftfahrzeuge in Grünanlagen oder Kinderspielplätze verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Fahrzeuge aller Art reinigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Grünanlagen oder Grünflächen in Kinderspielplätzen abmäht bzw. abweidet, Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Hunde oder sonstige Tiere auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen oder Spielwiesen freilaufen lässt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 in den Grünanlagen Alkohol oder Rauschmittel konsumiert und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt bzw. Alkohol oder Rauschmittel auf Kinderspielplätze mitnimmt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 andere Besucher oder Anwohner insbesondere durch den Betrieb von Tongeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm belästigt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet;
13. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 4 zuwiderhandelt;
14. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
15. entgegen § 6 Grünanlagen oder Kinderspielplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde Wehringen zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
16. einer nach § 7 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;

18. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen gelten die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14 – Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Wehringen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

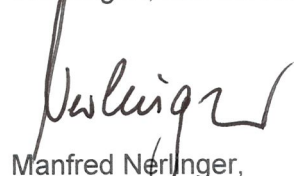
§ 15 - Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen oder Kinderspielflächen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 16 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehringen, den 03.06.2025



Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister

